AUVA ge

Unfallversicherung bei Volontariat

An- und Abmeldung

gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Volontäre und Volontärinnen sind zu Ausbildungszwecken in einem Betrieb **vorübergehend** tätige Personen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Beschäftigungszweck: Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten in der Praxis, die für die Ausbildung maßgeblich sind. Das Ausbildungsverhältnis soll überwiegend dem/der Auszubildenden zugute kommen.

Keine Arbeitspflicht. Kein Entgeltanspruch.

Wann liegt ein Volantariat nicht vor?

- 1. Durch die ausgeübte Tätigkeit wird ein Dienstverhältnis begründet (diesfalls Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse durch den Dienstgeber).
- 2. Es besteht bereits eine Teilversicherung in der Unfallversicherung als Schüler/in und Student/in und bei der ausgeübten praktischen T\u00e4tigkeit handelt es sich um eine solche, die durch Lehrplan oder Studienordnung vorgesehen oder \u00fcblich ist. In diesem Fall erstreckt sich die bereits bestehende Teilversicherung in der Unfallversicherung auch auf die ausge\u00fcbte T\u00e4tigkeit.

Angaben zur Ausbildungsstätte							
FIRMA							
Straße, Nr.							
Postleitzahl, Ort							
Telefon		Fax					
E-Mail	¥						
Ansprechpartner/in							

FAMILIENNAME Vorname	VersNr.	Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Anschrift	von	bis
1848					
			×		
			1 - 1 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 -		
		î i i			

Ort / Datum